

Arbeitshilfe für die versorgungsmedizinisch gutachterlich tätigen Ärztinnen und Ärzte

**Zusammenstellung der Mindestvoraussetzungen für die Vergabe von
Merkzeichen und Nachteilsausgleichen nach dem SGB IX. Bei den nach-
folgenden Hinweisen handelt es sich um Arbeitshilfen für ärztliche Gut-
achter/Gutachterinnen. Eine sorgfältige medizinische Einzelfallprüfung ist
immer erforderlich. (Bearbeitungsstand: April 2018)**

Erläuterungen zu den Tabellen

Art der Funktionsbeeinträchtigung:

- Darauf bezieht sich der Mindest-GdB
- Begründet regelhaft das im Kopf der Tabelle angeführte Merkzeichen unter den angegebenen Bedingungen

Mindest-GdB:

- Dieser bezieht sich auf die in der ersten Spalte angegebene Funktionsstörung
- Bei den in dieser Tabelle aufgeführten Mindest-GdB handelt es sich jeweils um den GdB, ab welchem anhand des Einzelfalls zu prüfen ist, ob die Voraussetzungen für die jeweiligen Merkzeichen-Vergaben erfüllt sind.

Folgende weitere Merkzeichen:

- Die ohne weitere Ergänzung aufgeführten Merkzeichen bei den angeführten Funktionsstörungen sind regelhaft berechtigt
- Weitere Merkzeichen sind unter zusätzlichen Voraussetzungen bzw. mit Beschränkungen ebenfalls berechtigt und in Klammer gesetzt

Erläuterung/Quellen:

- Diese Spalte enthält zusätzliche allgemeingültige Voraussetzungen/Beschränkungen für die Merkzeichenvergabe bei den genannten Funktionsstörungen aufgeführt
- Enthält den Fundort in der VersMedV (Stand 2017), maßgebliche BSG-Urteile und Beschlüsse der AG-Länder

Kursiv gedruckte GdB-Werte:

- Hierbei handelt es sich um nicht ausdrücklich in der Verordnung festgelegte GdB-Werte, die Empfehlung basiert auf medizinisch- gutachterlicher Erfahrung.

Allgemeine Anmerkung:

Auch bei Säuglingen und Kleinkindern ist die gutachtliche Beurteilung der Voraussetzungen für die Feststellung der Merkzeichen G, B und aG erforderlich.

Für die Beurteilung sind dieselben Kriterien wie bei Erwachsenen mit gleichen Gesundheitsstörungen maßgebend. Es ist nicht zu prüfen, ob tatsächlich diesbezügliche behinderungsbedingte Nachteile vorliegen oder behinderungsbedingte Mehraufwendungen entstehen

VersMedV D1 c), D2 a), D3 a)

Es werden wesentliche Fragestellungen behandelt.

"G" - Erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr,

§ 146 Absatz 1 SGB IX/ ab 01.01.2018 § 229 Abs. 1 SGB IX

Art der Funktionsbeeinträchtigung	Mindest-Einzel-GdB	Folgende weitere Merkzeichen stehen zu (Gemeint sind jeweils Mindest-Einzel-GdB)	Erläuterungen / Quellen
1. Geistige Behinderung mit Störungen der Orientierungsfähigkeit, Demenz	80	B (H ab GdB 100)	VersMedV, D1 f)
2. Hirnorganisches Anfallsleiden Hypoglykämische Schockzustände	70	B	Anfälle überwiegend tagsüber (mittlere Anfallshäufigkeit mit einem GdB von wenigstens 70) VersMedV, D1 e)
3a. Sehminderung	70	RF, B	VersMedV D1 f)
3b. Sehminderung in Kombination mit erheblichen Störungen der Ausgleichsfunktionen	50	B (RF ab GdB 60)	Hörbehinderung GdB 50 Geistige Behinderung GdB 50 (Gesamt-GdB mind. 70) VersMedV D1 f)
4a. Taubheit oder an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit in Kombination mit erheblichen Störungen der Ausgleichsfunktionen	70	B, RF (GL ab GdB 80)	Sehbehinderung GdB 30 geistige Behinderung GdB 50 (Gesamt-GdB mindestens 80) VersMedV D1 f)
4b. Taubheit oder an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit <u>angeboren</u> oder bis zum 7. LJ <u>erworben</u> mit schweren Störungen des Spracherwerbs	100	RF, GL (B bis 16. LJ) (H bis zur Beendigung der ersten Ausbildung)	In der Regel bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres VersMedV D1 f) BSG 9 RVs 5/95 (Altersgrenze)
5. Atembehinderungen mit dauernder Einschränkung	50		VersMedV D1 d) und B 8.3

der Lungenfunktion wenigstens mittleren Grades			
6a. Herzscheiden mit Beeinträchtigung der Herzleistung wenigstens nach Gruppe 3	50		VersMedV D1 d) und B 9.1.1
6b. Chronisch Herzkrank nach Implantation eines Linksherzunterstützungssystem	50		Beschluss der AG Länder Sitzung 3/2014 TOP 2
7. Behinderungen der unteren Gliedmaßen und/oder der Lendenwirbelsäule	50		VersMedV D1 d)
8a. Versteifung des Hüftgelenks	40		Gesamt-GdB mind. 50! VersMedV D1 d)
8b. Versteifung des Knie- oder Fußgelenks in ungünstiger Stellung	40		Gesamt-GdB mind. 50! VersMedV D1 d)
9. Arterielle Verschlusskrankheit der unteren Gliedmaßen	40		Gesamt-GdB mind. 50! VersMedV D1 d)
10a. Beidseitige Amelie oder Phokomelie oder diesen Behinderungen vergleichbare Funktionsstörungen	100	B, H Sonderparkberechtigung (blauer Parkausweis)	VwV –StVO zu § 45
10b. Verlust der Arme im Oberarm, im Unterarm, auch Verlust der Hände	100	B, H	Erllass BMAS - VI b 2-58 195-1 vom 14.06.1984 Beiratsbeschluss 11/1983 Pkt. 4.2. (Arbeitskompendium)

Bei einem Gesamt-GdB von wenigstens 50 können die Voraussetzungen bei Funktionsbeeinträchtigungen an den unteren Gliedmaßen mit einem GdB von unter 50 auch in den in Textziffern 8a und b und 9 (s.o.) aufgeführten Fällen erfüllt sein.

Die Angabe einer eingeschränkten Gehstrecke an sich ist zur Feststellung der Voraussetzungen des Merkmals G nur dann ausreichend, **wenn Gesundheitsstörungen nachgewiesen sind, die eine mit den o. g. Regelfällen vergleichbare Einschränkung**

der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr bedingen. Sofern das Gehvermögen aufgrund anderer Gesundheitsstörungen eingeschränkt ist, die nicht in den Versorgungsmedizinischen Grundsätzen genannt sind, ist zu prüfen, ob der Betroffene den in den Versorgungsmedizinischen Grundsätzen beispielhaft aufgeführten Regelfällen gleichzustellen ist (z. B. bei fortgeschrittenen Tumoren, Gleichgewichtsstörungen)
(BSG-Urteil v. 13.08.1997 (9 RVs 1/96))

Bei anderen als unter 1 genannten psychischen Beeinträchtigungen muss nachgewiesen sein, dass die tatsächliche Beeinträchtigung der Gehfähigkeit im Straßenverkehr so schwerwiegend ist, dass sie der einer mit 50 bewerteten Funktionsbeeinträchtigung der unteren Extremitäten und/oder der unteren Wirbelsäule oder auch innerer Organe entspricht (Beschluss AG Länder 03/2016).

"B" - Berechtigung für eine ständige Begleitung

§ 146 Absatz 2 SGB IX/ ab 01.01.2018 § 229 Abs. 2 SGB IX

Art der Funktionsbeeinträchtigung	Mindest-Einzel-GdB	Folgende weitere Merkzeichen stehen zu (Gemeint sind jeweils Mindest-Einzel-GdB)	Erläuterungen / Quellen
1. Geistige Behinderung, Demenz	80	G (H ab GdB 100)	VersMedV D2 c) und D1 f)
2. Hirnorganisches Anfallsleiden Hypoglykämische Schockzustände	70	G	Anfälle überwiegend tagsüber (mittlere Anfallshäufigkeit mit einem GdB von wenigstens 70) VersMedV D2 c) und D1 e)
3. Querschnittlähmung	100	G, aG, H	VersMedV, D2 c)
4a. Sehminderung	70	RF, G	VersMedV D2 c) und D1 f)
4b. Sehminderung in Kombination mit erheblichen Störungen der Ausgleichsfunktionen	50	G (RF bei GdB 60)	Hörbehinderung GdB 50, geistige Behinderung GdB 50 (Gesamt-GdB mindestens 70) VersMedV D2 c) und D1 f)

5a. Taubheit oder an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit in Kombination mit erheblichen Störungen der Ausgleichsfunktionen	70	RF (GL bei GdB ab 80)	Sehbehinderung GdB 30 geistige Behinderung GdB 50 (Gesamt-GdB mindestens 80) VersMedV D2 c) und D1 f)
5b. Taubheit oder an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit <u>angeboren</u> oder bis zum 7. LJ <u>erworben</u> mit schweren Störungen des Spracherwerbs	100	RF, GL (G bis 16. LJ) (H bis zur Beendigung der ersten Ausbildung)	In der Regel bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres VersMedV D1 f)
6a. Beidseitige Amelie oder Phokomelie oder diesen Behinderungen vergleichbare Funktionsstörungen	100	G, H Sonderparkberechtigung (blauer Parkausweis)	VersMedV D2c) VwV –StVO zu § 45
6b. Verlust der Arme im Oberarm, im Unterarm, auch Verlust der Hände	100	G, H	VersMedV D2c)

"aG" – Außergewöhnliche Gehbehinderung,

§ 146 Absatz 3 SGB IX/ ab 01.01.2018 § 229 Absatz 3 SGB IX

Art der Funktionsbeeinträchtigung	Mindest-Einzel-GdB (Davon GdB 80 für die mobilitätsbezogene Teilhabebeeinträchtigung)	Folgende weitere Merkzeichen stehen zu	Erläuterungen / Quelle
1a. Zentralnervöse, peripher-neurologische, neuromuskulär bedingte Gangstörungen	80	G, B	Mit der Unfähigkeit ohne Unterstützung zu gehen oder wenn eine dauerhafte Rollstuhlbenutzung erforderlich ist Begründung Bundesteilhabegesetz (zu Artikel 2, zu Nr. 13 § 146)

1b. Querschnittlähmung	100	G, B, H	Mit der Unfähigkeit ohne Unterstützung zu gehen oder wenn eine dauerhafte Rollstuhlbenutzung erforderlich ist Begründung Bundesteilhabegesetz (zu Artikel 2, zu Nr. 13 § 146)
1c. Multiple Sklerose	80	G, B	Beiratsbeschluss 11/1999 Pkt. 2.2 (Arbeitskompendium) - EDSS von 7,0 auf Dauer begründet Begründung Bundesteilhabegesetz (zu Artikel 2, zu Nr. 13 § 146)
2. Geistige Behinderung, Epilepsie, Demenz und andere psychische Störungen, wenn aufgrund der Beeinträchtigung der Gehfähigkeit und Fortbewegung – dauerhaft auch für kurze Strecken – aus medizinischer Notwendigkeit die Verwendung eines Rollstuhles notwendig ist	100	G, B, H	Abgedeckt durch Formulierung Begründung Bundesteilhabegesetz (zu Artikel 2, zu Nr. 13 § 146) BSG 9a RVs 4/90 (Anfallsleiden) BSG 9 RVs 3/94 (Anfallsleiden) BSG B 9 SB 7/97 R (geistige Behinderung) Beiratsbeschluss 11/1992 Pkt. 4.4.3 (Arbeitskompendium)
4. Krankheiten der Atmungsorgane mit nicht ausgleichbarer Einschränkung der Lungenfunktion schweren Grades	80	G, B	Begründungsteil Bundesteilhabegesetz (zu Artikel 2, zu Nr. 13 § 146) VersMedV B 8.3
5. Schwerste Einschränkung der Herzleistungsfähigkeit (insbesondere bei Linksherzschwäche Stadium NYHA IV)	80	G, B	Begründungsteil Bundesteilhabegesetz (zu Artikel 2, zu Nr. 13 § 146) VersMedV B 9.1.1
6. Funktionsverlust/ Verlust beider Beine ab Oberschenkelhöhe in Abhängigkeit vom Erfolg der prothetischen/orthetischen Versorgung.	100	G, B, H	Begründungsteil Bundesteilhabegesetz (zu Artikel 2, zu Nr. 13 § 146) Beschluss AG Länder Sitzung 3/2017

7. Verlust beider Beine im Unterschenkel ohne suffiziente prothetische Versorgung auf Dauer	100	G, B, H	Abgedeckt durch Formulierung Begründung Bundesteilhabegesetz (zu Artikel 2, zu Nr. 13 § 146)
8. Funktionsverlust/Verlust eines Beines ab Oberschenkelhöhe - ohne Möglichkeit einer orthetischen oder prothetischen Versorgung oder - nur mit Beckenkorbprothese versorgbar	80	G, B	Begründungsteil Bundesteilhabegesetz (zu Artikel 2, zu Nr. 13 § 146)
9. Arterielle Verschlusskrankheit der Beine bei Stadium IV	80	G, B	Begründungsteil Bundesteilhabegesetz (zu Artikel 2, zu Nr. 13 § 146)
10. Metastasierende Tumorerkrankungen mit einer schwersten Beeinträchtigung (mit starker Auszehrung und fortschreitendem Kräfteverfall).	100	G, B (Im Einzelfall: H)	Begründungsteil Bundesteilhabegesetz (zu Artikel 2, zu Nr. 13 § 146)
11. Kombination von ausgeprägter kardialer/pulmonaler Leistungseinschränkung und gleichzeitig sich auf die Gehfähigkeit auswirkende Funktionsstörungen der Beine/LWS bei deutlich gegenseitiger Verstärkung der mobilitätsbezogenen Teilhabeeinschränkung	70 Herz/Lunge und 50 Beine/LWS	G, B	Abgedeckt durch Formulierung im BTHG
12. Kombination aus sich auf die Gehfähigkeit auswirkenden Funktionsstörungen Beine/LWS und gleichzeitig bestehender kardialer/pulmonaler Leistungseinschränkung bei deutlich gegenseitiger Verstärkung der mobilitätsbezogenen Teilhabeeinschränkung	70 Beine/LWS und 50 Herz/Lunge	G, B	Abgedeckt durch Formulierung im BTHG

13. Kombination aus zentral bedingten Koordinationsstörungen und gleichzeitig sich auf die Gehfähigkeit auswirkenden Funktionsstörungen im Bereich der Beine/LWS bei deutlich gegenseitiger Verstärkung der mobilitätsbezogenen Teilhabebeeinträchtigung	70 Koordinationsstörungen und 50 Beine/LWS	G, B	Abgedeckt durch Formulierung im BTHG
--	--	------	--------------------------------------

H" – Hilflosigkeit			
Art der Funktionsbeeinträchtigung	Mindest-Einzel-GdB	Folgende weitere Merkzeichen stehen zu	Erläuterungen / Quellen
1a. Geistige Behinderung, Demenz	100	G, B	VersMedV A4 f) aa)
1b. Hirnschädigung	100		VersMedV A4 f) aa)
2. Anfallsleiden	100	G, B	VersMedV A4 f) aa)
3. Psychosen	100	G, B	VersMedV A4 f) aa)
4. Querschnittlähmung und andere Behinderungen, bei ständiger Notwendigkeit einen Rollstuhl zu benutzen	100	G, B, aG	VersMedV A4 e) bb)
5. Blindheit oder hochgradige Sehbehinderung	100	G, B, RF (Bl bei Blindheit)	VersMedV A4 e) aa)
6. Taubheit und an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit angeboren oder bis zum 7.Lbj. erworben mit schwerer Sprachstörung	100	RF, GL	Bis Ende der 1. Ausbildung VersMedV A5 d) ee) BSG B 9 SB 4/02 R BSG B 9a SB 1/05 R

7. Verlust von zwei oder mehr Gliedmaßen	100	G, B	bei Unterschenkel- oder Fußamputation beiderseits - individuelle Prüfung erforderlich VersMedV A4 f) bb)
8. Behinderungen mit dauerndem Krankenlager	100	G, B, aG, RF	VersMedV A4 g)
9. Behinderungen bei anerkannter Pflegebedürftigkeit mit Pflegegraden 4 und 5 (in der Regel)	100	G, B	Pflegegrad 3 Einzelfallprüfung besonders hoher Hilfebedarf in Modul 1 (Mobilität), 2 (Kommunikation), 4 (Selbstversorgung) und 6 (Gestaltung des Alltags, vergleichbar geistige Anregung) bzw. bei Notwendigkeit ständiger Bereitschaft zur Hilfe Beschluss AG Länder Sitzung 12/2016 TOP 3

"H" - Hilflosigkeit - Besonderheiten im Kindes- und Jugendalter

Art der Funktionsbeeinträchtigung	Mindest-Einzel-GdB	Folgende weitere Merkzeichen stehen zu	Erläuterungen / Quellen
1. Geistige Behinderung	80	G, B	in der Regel bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres VersMedV A5 d) aa)
2. Tief greifende Entwicklungsstörungen, z.B. Autismus-Spektrumsstörungen	50	(B) Einzelfallentscheidung	Bis zum 18. Lebensjahr VersMedV, A5 d) bb) Insbesondere bei Nachweis häufiger Impulsdurchbrüche kann das Mz. B im Einzelfall ab GdB 70 zuerkannt werden. Das Merkzeichen B kann in Kombination mit Merkzeichen H auch ohne Merkzeichen G gegeben werden. Beschluss AG Länder Sitzung 3/2014
3. Hirnorganisches Anfallsleiden	80	G, B (bei Anfällen überwiegend am Tag)	Unter Berücksichtigung der Anfallsart und -frequenz und evtl. Verhaltensauffälligkeiten (bis 18. Lj) VersMedV A5 d) cc)
4. Einschränkung des Sehvermögens	80	RF, G, B	In der Regel bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres VersMedV A5 d) dd)

5. Taubheit oder an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit <u>angeboren oder bis zum 7. LJ erworben</u> mit schweren Störungen des Spracherwerbs	100	RF (G, B bis zum 16. LJ)	Ab Beginn der Frühförderung und dann in der Regel bis zur Beendigung der Ausbildung (hierzu zählen -Schulbildung -Erstausbildung (Fach-Hochschule) Weiterbildung) VersMedV A5 d) ee) Beiratsbeschluss 4/1997 2.4 BSG B 9 SB 4/02 R BSG B 9a SB 1/05 R
6. Lippen-Kiefer-Gaumenspalte und komplette Gaumen-Segelspalte	100		Bis zum Abschluss der Erstbehandlung (in der Regel ein Jahr nach der Operation - Verschluss des Gaumens) VersMedV A5 d) ff)
7. Bronchialasthma schweren Grades	80		In der Regel bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres VersMedV A5 d) gg) VersMedV B 8.6
8. Angeborene oder in Kindheit erworbene Herzschäden bei schweren Leistungsbeeinträchtigungen entsprechend der in B 9.1.1 angegebenen Gruppen 3 und 4	50	G	längstens bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres Die Kinder müssen ständig zwecks Vermeidung von gefährlichen Herz-Kreislaufbelastungen oder von Verletzungsgefahr unter Antikoagulantienbehandlung überwacht werden und zwar bis zu einer Besserung der Leistungsfähigkeit (z.B. durch Operation), VersMedV A5 d) hh)
9. Behandlung mit künstlicher Niere, Niereninsuffizienz	100		stets bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres VersMedV A5 d) ii)
10. Diabetes mellitus	30		Stets bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres VersMedV A5 d) jj) Die Kriterien zur VersMedV A 5 b) sind bei einem GdB von unter 30 nicht erfüllt, da der Umfang der notwendigen zusätzlichen Hilfeleistungen nicht erheblich ist (es muss nicht einmal täglich eine BZ-Messungen erfolgen)

11. Phenylketonurie	30		Ab Diagnosestellung für die Dauer der diätetischen Therapie -in der Regel bis zum 14.Lebensjahr. Über das 14.Lebensjahr hinaus beim gleichzeitigen Vorliegen einer relevanten Beeinträchtigung der geistigen Entwicklung VersMedV A5 d) kk) Beiratsbeschluss 11/2000 1.12.1
12. Mukoviszidose	50		In der Regel bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres; bei schweren Fällen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres VersMedV A5 d) ll)
13. Maligne Erkrankungen	50		Für die Dauer der zytostatischen Intensiv-Therapie VersMedV A5 d) mm)
14. Maligne Bluterkrankungen	100		Bis zum vollendeten 14. Lbj. ab Diagnosestellung für 1 Jahr
15. Angeborene, erworbene oder therapieinduzierte schwere Immundefekte	50		Für die Dauer des Immundefizits, der eine ständige Überwachung wegen der Infektionsgefahr erforderlich macht VersMedV A5 d) nn)
16. Hämophilie	30		Notwendigkeit der Substitutionsbehandlung – bei einer Restaktivität von AHG von 5 % und darunter – stets bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres, darüber hinaus häufig je nach Blutungsneigung (zwei oder mehr ausgeprägte Gelenkblutungen pro Jahr) und Reifegrad auch noch weitere Jahre, Hilflosigkeit anzunehmen.
17. Juvenile chronische Polyarthrit	50		In der Regel bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres (solange Gelenksituation eine ständige Überwachung oder dauernde Hilfestellungen sowie Anleitung zu Bewegungsübungen erfordert) VersMedV A5 d) pp)

18. Systemische rheumatische Erkrankung (Still-Syndrom), systemische Bindegewbserkrankungen (z.B. Lupus)	50		Für die Dauer des aktiven Stadiums VersMedV A5 d) pp)
19. Osteogenesis imperfecta	50		Soweit nicht Funktionseinschränkungen der Gliedmaßen allein H bedingen, von der Häufigkeit der Knochenbrüche abhängig. In der Regel bedingen zwei oder mehr Knochenbrüche pro Jahr H. H ist bei einer solchen Bruchneigung so lange anzunehmen, bis ein Zeitraum von zwei Jahren ohne Auftreten von Knochenbrüchen abgelaufen ist, längstens jedoch bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres VersMedV A5 d) qq)
20. Klinisch gesicherte Typ-I-Allergie gegen schwer vermeidbare Allergene (z.B. bestimmte Nahrungsmittel) mit Gefahr lebensbedrohlicher anaphylaktischer Schocks	30		In der Regel bis zum Ende des 12. Lebensjahres VersMedV A5 d) rr)

"GI" - Gehörlosigkeit

Art der Funktionsbeeinträchtigung	Mindest-Einzel-GdB	Folgende zusätzliche Merkzeichen stehen zu	Erläuterungen / Quellen
1. Taubheit	80	RF	VersMedV D4
2. Hörbehinderte mit an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit beiderseits und schweren Sprachstörungen	100	RF (G und B bis 16. LJ) (H bis Beendigung der ersten Ausbildung)	VersMedV D4

"RF" - Ermäßigung der Rundfunkgebührenpflicht

Art der Funktionsbeeinträchtigung	Mindest-Einzel-GdB	Folgende zusätzliche Merkzeichen stehen zu	Erläuterungen / Quellen
1. Sehminderung	60		§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Fünftehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag AHP Nr. 33(2a)
2. Schwerhörigkeit	50		Hörgeschädigte Menschen, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist. § 4 Abs. 2 Nr. 2 Fünftehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag AHP Nr. 33(2b)

"RF" – Ermäßigung der Rundfunkgebührenpflicht bei Gesamt-GdB ab 80

Eine Feststellung des Merkzeichens RF ist nur möglich, wenn

- ein Gesamt-GdB von wenigstens 80 vorliegt und
- der Behinderte wegen seines Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen kann (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 Fünftehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)

Die Voraussetzungen für die Vergabe des Merkzeichens "RF" sind bei den im Folgenden aufgeführten Gesundheitsstörungen dann gegeben, wenn der schwerbehinderte Mensch wegen seiner Leiden ständig, d.h. allgemein und umfassend vom Besuch von Zusammenkünften jedweder, also künstlerischer, politischer, kirchlicher, wissenschaftlicher, sportlicher, unterhaltender, wirtschaftlicher u.s.w. Art ausgeschlossen ist. Es muss dabei nicht nur der Besuch von mehrere Stunden dauernden Opern-, Theater- oder Kinoproduktionen, sondern auch bspw. die Teilnahme an Gottesdiensten, Volksfesten, Sportveranstaltungen, Kundgebungen im Freien o.ä. dauerhaft und ständig ausgeschlossen sein.

Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn jemand praktisch an das Haus gebunden ist.

Art der Funktionsbeeinträchtigung	Mindest-Einzel-GdB	Folgende zusätzliche Merkzeichen stehen zu	Erläuterungen / Quellen
1. Hirnorganisches Anfallsleiden (häufige hirnorganische Anfälle)	90	G, B	AHP Nr. 33 (2c)
2. Krankheiten der Atmungsorgane mit dauerhafter nicht ausgleichbarer Einschränkung der Lungenfunktion schweren Gra-	80	G, B, aG	Einzelfallentscheidung AHP Nr. 33 (2c)

des, nur, wenn die Voraussetzungen für RF wegen der Immunsuppression erfüllt ist			
3. Krankheiten von Herz mit schwerster Einschränkungen der Herzleistungsfähigkeit mit Ruheinsuffizienz bzw. wiederholt auftretenden schwere Dekompensationserscheinungen	80	G, B, aG	Einzelfallentscheidung AHP Nr. 33 (2c)
4. Organtransplantation, wenn über einen Zeitraum von einem halben Jahr hinaus die Therapie mit immunsuppressiven Medikamenten in einer so hohen Dosierung erfolgt, dass dem Betroffenen auferlegt wird, alle Menschenansammlungen zu meiden. Nachprüfungen sind in kurzen Zeitabständen erforderlich	100		AHP Nr. 33 (2c) Einzelfallentscheidung: nur, wenn die Voraussetzungen für RF wegen der Immunsuppression erfüllt ist Beiratsprotokolle vom 10/1986 3.1 und 4/1999 1.14.2
5. Kehlkopflose mit ungünstigen Begleiterscheinungen (starker Hustenreiz, erhebliches Abhusten, störende Begleitgeräusche, Notwendigkeit häufigen Absaugens bei chron. Bronchitis	80		Beiratsprotokoll 4/1985 2.2.3 und 11/1992 2.2.8 AHP Nr.33(2c)
6. Dauerkanülenträger bei chronischer Bronchitis mit starkem Hustenreiz	80		Beiratsprotokoll 4/1985 2.2.3 und 11/1992 2.2.8

"TBI" - Taubblindheit - Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht			
Art der Funktionsbeeinträchtigung	Mindest-Einzel-GdB	Folgende zusätzliche Merkzeichen stehen zu	Erläuterungen / Quellen
Sehminderung und Hörminderung	100 70	G, B, H, RF,	Bundesteilhabegesetz § 4 Abs. 1 Nr. 10 Fünftehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag